

KURZFASSUNG**NEUER HORIZONTALER REGULIERUNGSANSATZ FÜR
DIENSTLEISTUNGEN IM BINNENMARKT:
DAS HERKUNFTSLANDPRINZIP UND SEINE FOLGEN**

Elisabeth Beer/Judith Vorbach

Die Europäische Kommission hat im Februar dieses Jahres einen Richtlinienvorschlag dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt, der die Dienstleistungen im Binnenmarkt grundlegend neu regeln soll. Die Dienstleistungsrichtlinie – auch bekannt als „Bolkestein-Richtlinie“ – birgt Sprengstoff für die Beschäftigten im Dienstleistungssektor, aber auch für die KonsumentInnen. Sie zielt darauf ab, unter anderem das Herkunftslandprinzip horizontal umzusetzen. Dieser Ansatz unterläuft die jeweiligen nationalen Bestimmungen und Standards und fördert somit die Erosion verbindlicher Qualitätsstandards.

Die Diskussion im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist schon weit gediehen und gibt einen guten Überblick über die Positionen der einzelnen Interessengruppen. Es besteht jedoch Konsens, wenn es etwa um die grundsätzliche Forderung geht, dass zahlreiche Änderungen und Klarstellungen des Richtlinienentwurfs notwendig sind. Vor allem bezüglich des Herkunftslandprinzips gibt es Bedenken aufgrund fehlender Voraussetzungen, was beispielsweise vergleichbare rechtliche Niveaus und effizient funktionierende Kontroll- und Kooperationsnetze betrifft. Auch wird gemeinsam darauf hingewiesen, dass die Sozialpartner insgesamt (also auch die Vertretung der ArbeitnehmerInnen!) bei der Entwicklung des Dienstleistungssektors konsultiert werden müssen, da ihnen dabei naturgemäß eine starke Rolle zukommt.